

## **Endgültige Bedingungen**

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz vom 31. März 2017  
zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 27. März 2017  
(die „Endgültigen Bedingungen“)

**Ophirum ETP GmbH**  
**Frankfurt am Main**

**(Emittentin)**

## **Schuldverschreibungen**

bezogen auf den Kurs eines 100 Gramm

## **Goldbarrens**

### **zur Fortführung des öffentlichen Angebots**

Die Gültigkeit des oben angegebenen Basisprospekts, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, endet am 28. März 2018. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Schuldverschreibungen der Ophirum ETP GmbH zu lesen, der dem Basisprospekt vom 27. März 2017 nachfolgt. Der dem Basisprospekt vom 27. März 2017 nachfolgende Basisprospekt der Ophirum ETP GmbH wird auf der Internetseite <http://www.ophirum.de/etp> veröffentlicht werden.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Allgemeine Informationen zur Emission .....</b>	<b>4</b>
<b>III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere .....</b>	<b>6</b>
<b>IV. Schuldverschreibungsbedingungen der Wertpapiere.....</b>	<b>8</b>

*Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.*

## **I. Einleitung**

*Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Ophirum ETP GmbH, Frankfurt am Main vom 27. März 2017 („Basisprospekt“) einschließlich eventueller Nachträge zu lesen.*

*Der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bzw. auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.ophirum.de/etp/> veröffentlicht.*

*Für eine umfassende Information über die Wertpapiere, um sämtliche Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen in Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge hierzu zu lesen.*

*Des Weiteren ist den Endgültigen Bedingungen für die einzelne Emission eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.*

## II. Allgemeine Informationen zur Emission

### 1. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte, sind auf den in der Tabelle genannten Internetseiten einsehbar.

<b>Edelmetall als Basiswert:</b>	
Bezeichnung des Basiswerts	<i>100 Gramm Goldbarren</i>
Referenzmarkt des Basiswerts	<i>Ophirum GmbH</i>
Handelswährung des Basiswerts	<i>EUR</i>
Referenzpreis des Basiswerts	<i>Laufender Preis für den 100 Gramm Goldbarren in EUR</i>
Internetseite des Referenzmarkts	<i><a href="https://www.ophirum.de/de/shop">https://www.ophirum.de/de/shop</a></i>

*Währungsdefinition:* Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 19 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

### 2. Sonstige Angaben in Bezug auf die Wertpapiere

#### ***Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern:***

Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Emittentin an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.

#### Börsennotierung

Die Schuldverschreibungen sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und in den Freiverkehr der Börse Berlin, der Börse München sowie der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen. Die Emittentin hat den Widerruf der Zulassung der Wertpapiere mit der WKN A11QDW zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Schreiben vom 24. Februar 2017 beantragt. Die Emittentin beabsichtigt, zukünftig diese Wertpapiere nicht an einem regulierten Markt zuzulassen. An allen weiteren Börsen, an denen die Wertpapiere gelistet sind, wird die Börsennotierung im Freiverkehr aufrechterhalten. Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Der Preis der Schuldverschreibungen wird dabei im fortlaufenden Handel über die Börse festgestellt und erfolgt in Abhängigkeit des Goldpreises. Die Emittentin selbst berechnet keine Preise.

#### Clearingstelle

Clearingstelle für die Wertpapiere ist die: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

### Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <https://www.ophirum.de/etp/>.

### III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

#### Produktdaten

Basiswert	100 Gramm Goldbarren
Beginn des öffentlichen Angebots	3. April 2014
Ausgabetermin	1. April 2014
Emissionstermin	1. April 2014
Valutierung	1. April 2014
ISIN	DE000A11QDW6
WKN	A11QDW
Referenzpreis	Laufender Preis für den 100 Gramm Goldbarren in EUR
Bezugsverhältnis	0,005 (200 Schuldverschreibungen entsprechen dem Basiswert)
Erster Börsenhandelstag	3. April 2014
Anfänglicher Ausgabepreis am 1. April 2014	EUR 15,22
Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere <sup>1</sup>	40.000.000
Börsennotierung	Regulierter Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (die Emittentin hat den Widerruf der Zulassung der Wertpapiere mit der WKN A11QDW zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Schreiben vom 24. Februar 2017 beantragt), Freiverkehr der Börse Berlin, Freiverkehr der Börse München, Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse
Erfüllung	Zahlung oder physische Lieferung
Kleinste handelbare Einheit	Eine Schuldverschreibung
Kleinste Ausübungsgröße	200 Schuldverschreibungen
Währung der Emission	Euro
Kosten der Lieferung	für Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland: 1. Lieferung pro Ausübung kostenlos; Kosten der Lieferung EUR 42,00 plus Mehrwertsteuer (die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, bei für sie veränderten Lieferkosten die Lieferkosten anzupassen; die angepassten Lieferkosten wird die Emittentin unverzüglich auf der Internetseite <a href="https://www.ophirum.de/etp/">https://www.ophirum.de/etp/</a> veröffentlichen)  für Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: Auf

<sup>1</sup> Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Schuldverschreibungen – auf die in der Tabelle angegebene Angebotsgröße begrenzt.

	Anfrage in Abhängigkeit vom Lieferland
Verwahrstelle	Brink's Global Services Deutschland GmbH

#### IV. Schuldverschreibungsbedingungen der Wertpapiere

##### *Schuldverschreibungsbedingungen für Schuldverschreibungen bezogen auf Goldbarren*

### **SCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN**

#### **Schuldverschreibungsbedingungen für Schuldverschreibungen bezogen auf Goldbarren**

##### **§ 1**

#### **TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN**

- (1) Diese Anleihe der Ophirum ETP GmbH (die „**Emittentin**“) ist in bis zu 40.000.000 (in Worten vierzig Millionen) Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Lieferung von Goldbarren nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen und unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen. Der Basiswert entspricht einem 100 Gramm Goldbarren (der „**Basiswert**“). „**Goldbarren**“ bedeutet Goldbarren, die bezüglich ihres Feingehalts mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von 999,9.

- (2) Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft („**Globalurkunde**“). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (3) Die Globalurkunde wird von einer oder im Namen einer Clearingstelle verwahrt. „**Clearingstelle**“ bezeichnet die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „**Clearstream**“) sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.



- (5) Eine Managementgebühr fällt nicht an.
- (6) Für die Schuldverschreibungen, die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt ausgegeben werden und sich im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind (wie in § 13 definiert), befinden, wird die Emittentin zunächst Goldbarren in entsprechendem Wert bei der Brink's Global Services Deutschland GmbH (die „**Verwahrstelle**“) einlagern. Hierzu wird die Emittentin zeitnah entsprechende Absicherungsgeschäfte tätigen. Die Einlagerung der Goldbarren erfolgt nur in entsprechender Höhe der ausstehenden Forderungen. Die Emittentin beabsichtigt, zukünftig auch unter anderen Basisprospekten Schuldverschreibungen auf Goldbaren zu begeben. Diese mögen – anders als die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen – auch auf eine sinkende Wertentwicklung der Goldbarren setzen. Wenn in gleichem Volumen Schuldverschreibungen der Emittentin sowohl auf sinkende als auch auf steigende Kurse der Edelmetallbarren emittiert worden sind, werden für diese Schuldverschreibungen die Erlöse nicht zum Erwerb von Edelmetallbarren verwendet. In diesem Fall wird die Emittentin die Erlöse als Cashposition halten. Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der Verwahrstelle eingelagerten Edelmetallbarren eine Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. besteht. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird. Die Höchstsumme der Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. bezieht sich auf alle unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen und umfasst auch alle Schuldverschreibungen, die möglicherweise zukünftig unter anderen Basisprospekten der Emittentin begeben werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Verwahrstelle durch eine andere Verwahrstelle zu ersetzen. Diese Verwahrstelle darf kein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen sein (wie in § 13 definiert). Die Ersetzung der Verwahrstelle wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

## § 2 STATUS; TILGUNG

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

- (2) Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in § 4, § 7, § 8 und § 9, nicht statt.

### § 3

#### LIEFERUNG VON GOLDBARREN

- (1) Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank (die „**depotführende Bank**“) der Zahlstelle gemäß § 10 eine schriftliche Ausübungserklärung gemäß Absatz 3 übermitteln, die die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, und das Original der Ausübungserklärung des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingereicht worden sein. „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag eines jeden Monats ist, an dem sämtliche in § 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem dritten Freitag eines Monats erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist oder nach 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag eines Monats ist, als der Ausübungstag. Die Emittentin ist, vorbehaltlich Absatz 2, innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Ausübungstag und gegebenenfalls Eingang des Rechnungsbetrags für eine nicht kostenfreie Lieferung zur Lieferung von Goldbarren verpflichtet (die „**Lieferfrist**“). „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. „**Liefertag**“ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in Frankfurt am Main und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen innerhalb der Lieferfrist, innerhalb der nach vorstehendem Absatz 1 der Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung von Goldbarren hat, aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung von Goldbarren nicht in der Lage, ist die Emittentin, vorbehaltlich § 8, innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Goldbarren verpflichtet. Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn

die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Goldmenge zu der Lieferstelle gemäß § 10 mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

(3) Die „**Ausübungserklärung**“ ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter <https://www.ophirum.de/etp/> bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden) sowie dessen Depotdaten (Depotnummer, Kontonummer und Bankleitzahl),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß § 5, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird,
- die unwiderrufliche Zustimmung zur Übertragung der auszuübenden Schuldverschreibungen an die Zahlstelle,
- eine Erklärung, dass der Schuldverschreibungsinhaber zur Annahme von physischen Gold berechtigt ist und ihm per Gesetz, Verordnung, Satzung oder Anlagerichtlinien nicht verwehrt ist, in den Besitz von physischen Gold zu gelangen und
- die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle (§ 10) innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Goldbarren während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. Die Kosten für die Lieferung der Goldbarren an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, sind vom Gläubiger zu tragen. Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger auferlegen, wenn der Gläubiger das Fehlschlagen verschuldet hat. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger grundsätzlich die Kosten für die erneute Lieferung zu tragen. Die Kosten für die Lieferung sind der Tabelle unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, bei für sie veränderten Lieferkosten die Lieferkosten anzupassen. Die angepassten Lieferkosten wird die Emittentin unverzüglich auf der Internetseite <https://www.ophirum.de/etp/> veröffentlichen.

Eine Lieferung von Goldbarren erfolgt nur in Form von Kleinbarren, wobei, falls der Gläubiger einen Lieferungsanspruch für mehr als 200 Schuldverschreibungen geltend

macht, die Kleinbarren so gewählt werden, dass der Gläubiger eine möglichst geringe Anzahl von Kleinbarren erhält.

Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von 999,9.

„**Kleinbarren**“ bezeichnet einen Goldbarren, dessen Gewicht 100, 250, 500 oder 1.000 Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind, die ein Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 4 zurückgezahlt werden, darf das Recht zur Ausübung der Schuldverschreibungen durch die Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in § 4 definiert) ausgeübt werden; danach erlischt das Recht zur Ausübung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen gemäß § 8 oder gemäß § 9 gekündigt werden, darf das Recht zur Ausübung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr ausgeübt werden.

- (4) Schuldverschreibungen können jeweils nur für mindestens 200 Schuldverschreibungen bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 200 Schuldverschreibungen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 200 Schuldverschreibungen, deren Anzahl nicht durch 200 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch 200 teilbar ist.
- (5) Die Emittentin wird durch die Lieferung der Kleinbarren an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

#### § 4

#### RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

- (1) Sind am 31. Dezember eines Jahres weniger als 250.000 (in Worten zweihundertfünfzigtausend) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen (wie in § 13 definiert) sind, kann die Emittentin, nachdem sie bis zum 31. Januar des jeweils darauf folgenden Jahres (das „**Folgejahr**“) (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am 28. Februar des Folgejahres (der „**Rückzahlungstag**“) zum Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 14 bekannt zu geben.

- (2) Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am dritten Freitag des Monats Februar vor dem Rückzahlungstag (der „**Berechnungstag**“) ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro halben Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) wie es am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird. „**Handelstag**“ für die Zwecke dieses § 4 bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association am Nachmittag stattfindet.
- (3) Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses § 4 können Gläubiger die Ausübung an einem Ausübungstag gemäß § 3 weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Ausübung geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum dritten Freitags des Monats Februar des Folgejahres (einschließlich) bei der Zahlstelle eingereicht werden und (ii) die Zahlstelle bis zum dritten Freitags des Monats Februar des Folgejahres, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original der Ausübungserklärung des Gläubigers über die depotführende Bank empfängt (der „**Stichtag**“). Macht ein Gläubiger die Ausübung nach § 3 geltend, ohne dass beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin eine solche Ausübung eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages am Rückzahlungstag zurückzahlen.

## § 5 BEZUGSVERHÄLTNIS

Die Schuldverschreibungen werden mit einem Bezugsverhältnis von 200 zu 1 begeben, d.h. 200 Schuldverschreibungen verbrieften das Recht des Gläubigers auf Lieferung eines 100 Gramm Kleinbarrens. Das Bezugsverhältnis entspricht dem in der Tabelle unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Bedingungen angegebenen Bezugsverhältnis.

## § 6 ZAHLUNGEN

- (1) Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an die Clearingstelle oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber der Clearingstelle.
- (2) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund dieser Bedingungen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro.
- (3) Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung an die Clearingstelle oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet „**Zahltag**“ einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) die Clearingstelle und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt

etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## **§ 7**

### **AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG**

- (1) Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Schuldverschreibungen auszugeben, so dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Lieferanspruchs vollständig getilgten oder vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

## **§ 8**

### **KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN**

- (1) Falls,
  - (i) aufgrund des Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder einer Gesetzesinitiative über die Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder
  - (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen) nach Treu und Glauben festgestellt wird, dass
    - (a) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren rechtswidrig wird bzw. geworden ist,
    - (b) der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten

Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen, geänderter Steuergesetzgebung oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder

- (c) der Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird,

kann die Emittentin die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht in Teilbeträgen) durch Bekanntmachung gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf, aber höchstens 30 Tagen außerordentlich kündigen und die Schuldverschreibungen danach zum Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin auszahlen.

- (2) Im Falle des Eintritts einer Marktstörung gemäß § 3, die die Lieferung der Kleinbarren für einen Zeitraum von mehr als 20 Bankarbeitstagen verhindert oder dauerhaft unmöglich macht, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt und nicht in Teilbeträgen) durch Bekanntmachung gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf aber höchstens 30 Tagen außerordentlich kündigen und die Schuldverschreibungen danach zum Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin auszahlen.
- (3) Die Emittentin ist erstmalig zum 15. August 2014 und zum jeweiligen 15. August eines Folgejahres berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Dabei ist der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung (der „**Kündigungstag**“) anzugeben. Die Kündigung wird gemäß § 14 bekannt gemacht. Die Emittentin zahlt danach die Schuldverschreibungen zum Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin aus.
- (4) Im Fall der außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 bzw. einer Kündigung gemäß Absatz 3 wird die Emittentin den Goldbarrenbestand auflösen. In diesem Fall zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin**“), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird. Für die Berechnung des Kündigungsbetrags bei Kündigung durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Marktwert eines Goldbarrens unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern heranziehen. Für den Fall, dass der Emittentin eine Auflösung des Goldbarrenbestands nicht möglich ist, für beispielsweise den Fall, dass der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren rechtswidrig wird bzw. geworden ist, wird der Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin abweichend vom vorangegangenen Satz von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und auf Basis eines an die Emittentin gezahlten Entschädigungsbetrags pro gehaltenen Goldbarren,



sofern ein Entschädigungsbetrag gezahlt wird, unter Berücksichtigung eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern ermittelt. Sofern die Auflösung des Goldbarrenbestands der Emittentin im Nachhinein wieder möglich wird für beispielsweise den Fall, dass der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren nicht mehr rechtswidrig ist, und bis zu diesem Zeitpunkt keine Zahlung eines Entschädigungsbetrags erfolgte, wird der Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis des Werts eines Goldbarrens und unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses zu dem Zeitpunkt der Auflösung des Goldbarrenbestands durch die Emittentin unter Berücksichtigung eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern ermittelt. Im letzteren Fall ist die Emittentin zur unverzüglichen Auflösung des Goldbarrenbestandes verpflichtet.

Der Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin wird fünf Bankarbeitstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Kündigung gemäß § 14 (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream gezahlt. Sollte eine Auflösung des Goldbarrenbestands der Emittentin nicht möglich sein, weil beispielsweise der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren rechtswidrig wird bzw. geworden ist, wird der Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin abweichend vom vorangegangenen Satz fünf Bankarbeitstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Zahlung des Entschädigungsbetrags an die Emittentin (der „**Fälligkeitstag**“), sofern ein Entschädigungsbetrag gezahlt wird, von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream gezahlt. Sollte eine Auflösung des Goldbarrenbestands der Emittentin anfänglich nicht möglich sein, weil beispielsweise der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren rechtswidrig wird bzw. geworden ist, und im Nachhinein vor Zahlung eines Entschädigungsbetrags an die Emittentin die Auflösung des Goldbarrenbestands der Emittentin wieder möglich werden für beispielsweise den Fall, dass der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren nicht mehr rechtswidrig ist, wird der Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin abweichend von den vorangegangenen Sätzen fünf Bankarbeitstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Auflösung des Goldbarrenbestands durch die Emittentin (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream gezahlt.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags bei Kündigung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Gläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von diesem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Gläubiger gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 9

### KÜNDIGUNG DURCH DEN GLÄUBIGER

(1) Der Gläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Kündigungserklärung zu einem Kündigungstag zu kündigen. Die „**Kündigungserklärung**“ ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindliche Erklärung des Gläubigers, die die folgenden Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Gläubigers,
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer die Kündigung erklärt wird und
- die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Kündigungsbetrag bei Kündigung des Gläubigers überwiesen werden soll.

Die Kündigungserklärung ist bei der Zahlstelle an einem Kündigungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) einzureichen. „**Kündigungstag**“ ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, erstmalig der 15. August 2014 und danach jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag des Monats August eines Jahres ist, an dem sämtliche in diesem § 9 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist oder nach 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag des Monats August eines Jahres ist, als der Kündigungstag.

Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare Kündigungsbetrag bei Kündigung des Gläubigers (der „**Kündigungsbetrag bei Kündigung des Gläubigers**“) wird durch die Berechnungsstelle am Kündigungstag ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Kündigungstags festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro halben Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Sofern am Kündigungstag kein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Kündigungsbetrag bei Kündigung des Gläubigers auf Basis des Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im

Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) wie es am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des dem Kündigungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

- (2) Für den Fall, dass
- (i) die Emittentin mit der Zahlung von Beträgen unter den Schuldverschreibungen aus irgendwelchen Gründen länger als 30 Tage in Verzug ist,
  - (ii) die Emittentin mit anderen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen in Verzug ist und dieser Verzug mehr als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung durch den Gläubiger an die Emittentin durch die Zahlstelle andauert,
  - (iii) ein Insolvenz- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin (je nach Sachlage) eröffnet wird und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt wird, oder die Emittentin (je nach Sachlage) die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder einen solchen durchführt oder
  - (iv) die Emittentin (je nach Sachlage) in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen übernimmt) geht,

kann ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin, die bei der Zahlstelle abzugeben ist, außerordentlich kündigen, woraufhin seine Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Kündigungsbetrag bei Kündigung aus besonderem Grund (der „**Kündigungsbetrag bei Kündigung aus besonderem Grund**“) gemäß Absatz 3 fällig werden.

Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare Kündigungsbetrag bei Kündigung aus besonderem Grund wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt. Für die Berechnung des Kündigungsbetrags bei Kündigung aus besonderem Grund wird die Berechnungsstelle den Marktwert eines Goldbarrens unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern heranziehen.

- (3) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankarbeitstag nach dem Erhalt der Kündigung des Gläubigers (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Gläubiger der Schuldverschreibungen bei der Clearstream veranlassen.

**§ 10**  
**BERECHNUNGS-, ZAHL- UND LIEFERSTELLE**

- (1) Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: Ophirum GmbH, Friedensstraße 6-10, 60311 Frankfurt am Main.

Zahlstelle: Caceis Bank Deutschland GmbH, Lilienthalallee 34-36, 80939 München.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Schuldverschreibungsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (5) Als Lieferstelle kann ein Kreditinstitut mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das in der Ausübungserklärung vom Gläubiger benannt wird und das der Entgegennahme der zu liefernden Goldbarren zugestimmt hat, eine Abholstelle, wie von der Emittentin auf der Internetseite <https://www.ophirum.de/etp/> aufgeführt oder jede andere von dem Gläubiger bezeichnete Adresse dienen. Handelt es sich bei der Lieferstelle nicht um ein Kreditinstitut, das der Entgegennahme zugestimmt hat, oder eine Abholstelle, muss der Gläubiger zum Zeitpunkt der Lieferung anwesend

sein und sich anhand eines Identifikationspapiers (z.B. Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können. Kann sich der Gläubiger bei der Lieferung nicht ausweisen oder ist er zum Lieferzeitpunkt persönlich nicht anwesend, kann die Lieferung durch die Emittentin nicht bewirkt werden. Der Zeitpunkt der Lieferung wird dem Gläubiger spätestens zwei Tage vorher durch die Emittentin per Post, Email oder anderweitig bekannt gegeben. Schlägt die Lieferung an einen Gläubiger fehl und hat der Gläubiger dies verschuldet, kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten für die zweite Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger grundsätzlich die Kosten für die erneute Lieferung zu tragen. Die Kosten für die Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, sind ebenfalls vom Gläubiger zu zahlen. Die jeweils entstehenden Kosten für die Lieferung sind der Tabelle unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, bei für sie veränderten Lieferkosten die Lieferkosten anzupassen. Die angepassten Lieferkosten wird die Emittentin unverzüglich auf der Internetseite <https://www.ophirum.de/etp/> veröffentlichen.

## **§ 11 STEUERN**

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

## **§ 12 VORLEGUNGSFRIST**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

## **§ 13 ERSETZUNG DER EMITTENTIN**

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Erfüllung eines verbrieften Lieferanspruchs oder mit einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die

„**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (i) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (ii) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, die in den Schuldverschreibungen verbrieften Lieferansprüche zu erfüllen und an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (iii) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (iv) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen garantiert; und
- (v) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 13 und sonstiger Verweise in den Schuldverschreibungsbedingungen bedeutet „**verbundenes Unternehmen**“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz. Gemäß § 15 Aktiengesetz sind verbundene Unternehmen rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, Konzernunternehmen, wechselseitig beteiligte Unternehmen oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags sind.

- (2) Jede Ersetzung ist gemäß § 14 bekannt zu machen.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Schuldverschreibungsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 11 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik

Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

## § 14

### BEKANNTMACHUNG, MITTEILUNGEN

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite <https://www.ophirum.de/etp/> veröffentlicht. Sofern in diesen Schuldverschreibungsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Clearingstelle als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, eine Mitteilung an die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

## § 15

### ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND VERSCHIEDENES

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main.
- (3) Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

- (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber der Clearingstelle eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und
  - (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person der Clearingstelle oder des Verwahrers der Clearingstelle bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich der Clearingstelle. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
- (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Schuldverschreibungsbedingungen / Endgültigen Bedingungen oder
  - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Schuldverschreibungsbedingungen / Endgültigen Bedingungen

die Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern zu erklären. Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern gemäß § 14 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter allen in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Schuldverschreibungen auf dem Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den anfänglichen Verkaufspreis der Zahlstelle



zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des anfänglichen Verkaufspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berechtigten Schuldverschreibungsbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Schuldverschreibungsbedingungen / Endgültigen Bedingungen werden den Schuldverschreibungsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 14 bekannt gemacht. Wenn der Schuldverschreibungsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots gemäß § 14 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle sowie Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Schuldverschreibungsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) Als „**anfänglicher Verkaufspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der beim Ersterwerb der Schuldverschreibungen tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Schuldverschreibungen bzw., wenn dieser Erwerbspreis für den Ersterwerb der Schuldverschreibungen nicht mehr feststellbar ist, der in der Tabelle unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Bedingungen angegebene „**anfängliche Ausgabepreis**“.
- (7) Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Schuldverschreibungsbedingungen / Endgültigen Bedingungen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsinhaber nicht wesentlich verschlechtern oder (ii) Änderungen der Schuldverschreibungsbedingungen / Endgültigen Bedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Schuldverschreibungsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Schuldverschreibungsinhabers nicht wesentlich verschlechtert. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind für alle Schuldverschreibungsinhaber bindend und werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (8) Waren dem Schuldverschreibungsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Schuldverschreibungsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsinhaber ungeachtet der Absätze (4) – (7) an den entsprechend berechtigten Schuldverschreibungsbedingungen / Endgültigen Bedingungen festhalten.
- (9) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Gläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (10) Sollte eine Bestimmung dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

## Emissionspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

### EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung ist zusammengesetzt aus bestimmten Offenlegungspflichten, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Punkte sind in den Abschnitten A-E (A.1- E.7) enthalten und nummeriert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieser Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zwingend enthalten sein müssen, können sich Lücken in der Nummerierungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und Emittentin erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Bezeichnung „nicht anwendbar“ eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden.</p> <p>Jede Entscheidung in die Wertpapiere zu investieren, sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Ophirum ETP GmbH, als Emittentin, und die Baader Bank Aktiengesellschaft, als Zulassungsantragssteller, haben für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon die Verantwortung übernommen.</p> <p>Die Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	- Zustimmung der Prospektnutzung.	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen erstellten Endgültigen Bedingungen (die „<b>Endgültigen Bedingungen</b>“) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Schuldverschreibungen verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).</p>

<p>- Angabe der Angebotsfrist.</p> <p>- Klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist.</p> <p>- Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind.</p>	<p>Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.</p> <p>Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p><b>Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</b></p>
---	--

Punkt	Abschnitt B – Emittentin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet Ophirum ETP GmbH. Sie ist unter der Nummer HRB 96751 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 12. Juni 2013 gegründet worden.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Ophirum ETP GmbH (im Folgenden die „Emittentin“ genannt) hat ihren Sitz in der Börsenstraße 1, 60313 Frankfurt am Main. Bei der Ophirum ETP GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für unbestimmte Zeit errichtet worden ist.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.	Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, liegen nicht vor.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Nicht anwendbar. Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Gewinnprognosen und -schätzungen liegen nicht vor.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Emittentin.

	Finanz- informationen.																																																																									
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt	<p><b>Ausgewählte historische Finanzinformationen</b></p> <p><u>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016</u></p> <p>Die nachfolgende Tabelle zeigt die Positionen der <b>Bilanz</b> zum 31. Dezember 2016, dargestellt nach HGB; dabei handelt es sich um geprüfte Finanzinformationen:</p> <p style="text-align: center;"><b>Ophirum ETP GmbH</b> Frankfurt am Main</p> <p style="text-align: center;"><b>Bilanz zum 31.12.2016</b></p> <table border="1" data-bbox="581 590 1328 1171"> <thead> <tr> <th><b>AKTIVA</b></th> <th><b>31.12.2016</b></th> <th><b>31.12.2015</b></th> </tr> <tr> <td></td> <th><b>EUR</b></th> <th><b>TEUR</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>A. Umlaufvermögen</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</td> <td>100.000,00</td> <td>400</td> </tr> <tr> <td>2. Sonstige Vermögensgegenstände</td> <td>4.102.992,64</td> <td>1.620</td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>4.202.992,64</b></td> <td><b>2.020</b></td> </tr> <tr> <td>II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</td> <td><b>319.640,04</b></td> <td>122</td> </tr> <tr> <td><b>B. Rechnungsabgrenzungsposten</b></td> <td><b>0</b></td> <td><b>0</b></td> </tr> <tr> <td><b>Summe Aktiva</b></td> <td><b>4.522.632,68</b></td> <td><b>2.142</b></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="581 1226 1328 1839"> <thead> <tr> <th><b>PASSIVA</b></th> <th><b>31.12.2016</b></th> <th><b>31.12.2015</b></th> </tr> <tr> <td></td> <th><b>EUR</b></th> <th><b>TEUR</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>A. Eigenkapital</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>I. Gezeichnetes Kapital</td> <td>25.000,00</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>II. Kapitalrücklage</td> <td>1.000.000,00</td> <td>1.000</td> </tr> <tr> <td>III. Bilanzgewinn/-verlust</td> <td>-642.394,46</td> <td>-501</td> </tr> <tr> <td>    buchmäßiges Eigenkapital</td> <td>382.605,54</td> <td>524</td> </tr> <tr> <td><b>B. Rückstellungen</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Sonstige Rückstellungen</td> <td><b>26.938,50</b></td> <td>27</td> </tr> <tr> <td><b>C. Verbindlichkeiten</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Anleihen</td> <td><b>4.059.750,14</b></td> <td>1.589</td> </tr> <tr> <td>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</td> <td><b>5.523,20</b></td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</td> <td><b>47.815,30</b></td> <td>0</td> </tr> <tr> <td><b>Summe Passiva</b></td> <td><b>4.522.632,68</b></td> <td><b>2.142</b></td> </tr> </tbody> </table>	<b>AKTIVA</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>		<b>EUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>A. Umlaufvermögen</b>			I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	100.000,00	400	2. Sonstige Vermögensgegenstände	4.102.992,64	1.620		<b>4.202.992,64</b>	<b>2.020</b>	II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<b>319.640,04</b>	122	<b>B. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>Summe Aktiva</b>	<b>4.522.632,68</b>	<b>2.142</b>	<b>PASSIVA</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>		<b>EUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>A. Eigenkapital</b>			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25	II. Kapitalrücklage	1.000.000,00	1.000	III. Bilanzgewinn/-verlust	-642.394,46	-501	buchmäßiges Eigenkapital	382.605,54	524	<b>B. Rückstellungen</b>			1. Sonstige Rückstellungen	<b>26.938,50</b>	27	<b>C. Verbindlichkeiten</b>			1. Anleihen	<b>4.059.750,14</b>	1.589	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<b>5.523,20</b>	2	3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<b>47.815,30</b>	0	<b>Summe Passiva</b>	<b>4.522.632,68</b>	<b>2.142</b>
<b>AKTIVA</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>																																																																								
	<b>EUR</b>	<b>TEUR</b>																																																																								
<b>A. Umlaufvermögen</b>																																																																										
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																																																																										
1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	100.000,00	400																																																																								
2. Sonstige Vermögensgegenstände	4.102.992,64	1.620																																																																								
	<b>4.202.992,64</b>	<b>2.020</b>																																																																								
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<b>319.640,04</b>	122																																																																								
<b>B. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>																																																																								
<b>Summe Aktiva</b>	<b>4.522.632,68</b>	<b>2.142</b>																																																																								
<b>PASSIVA</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>																																																																								
	<b>EUR</b>	<b>TEUR</b>																																																																								
<b>A. Eigenkapital</b>																																																																										
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25																																																																								
II. Kapitalrücklage	1.000.000,00	1.000																																																																								
III. Bilanzgewinn/-verlust	-642.394,46	-501																																																																								
buchmäßiges Eigenkapital	382.605,54	524																																																																								
<b>B. Rückstellungen</b>																																																																										
1. Sonstige Rückstellungen	<b>26.938,50</b>	27																																																																								
<b>C. Verbindlichkeiten</b>																																																																										
1. Anleihen	<b>4.059.750,14</b>	1.589																																																																								
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<b>5.523,20</b>	2																																																																								
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<b>47.815,30</b>	0																																																																								
<b>Summe Passiva</b>	<b>4.522.632,68</b>	<b>2.142</b>																																																																								

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der **Gewinn- und Verlustrechnung** zum 31. Dezember 2016; dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen:

**Ophirum ETP GmbH**  
Frankfurt am Main

**Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2016 - 31.12.2016**

		<b>01.01.2016 – 31.12.2016</b>	01.01.2015 – 31.12.2015
		<b>EUR</b>	TEUR
1.	Umsatzerlöse	33.356,59	2
2.	Sonstige betriebliche Erträge	57.859,75	106
3.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-232.742,46	-175
4.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-3,87	0
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-19,36	0
<b>6.</b>	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-141.549,35</b>	<b>-67</b>
<b>7.</b>	<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-141.549,35</b>	<b>-67</b>
8.	Verlustvortrag	-500.845,11	-434
<b>9.</b>	<b>Bilanzverlust</b>	<b>-642.394,46</b>	<b>-501</b>

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der **Kapitalflussrechnung** zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2016; dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen:

**Ophirum ETP GmbH**  
Frankfurt am Main

**Kapitalflussrechnung vom 01.01.2016 - 31.12.2016**

		<b>01.01. - 31.12.2016</b>	01.01. - 31.12.2015
		<b>EUR</b>	TEUR
<b>1.</b>	<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-141.549,35</b>	<b>-67</b>
2.	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-242,54	-1
3.	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	5,61	-10
<b>4.</b>	<b>Zwischensumme</b>	<b>-141.786,28</b>	<b>-78</b>
5.	Zunahme (-) / Abnahme (+) der Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.479.217,23	-359
6.	Zunahme (+) / Abnahme (-) der Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	2.518.594,51	379
<b>7.</b>	<b>Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-102.409,00</b>	<b>-58</b>
<b>8.</b>	<b>Cash Flow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>
9.	Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhung)	300.000,00	100
10.	Ein-/ Auszahlungen gegenüber	0,00	0

		<table border="1"> <tr> <td></td> <td>Gesellschaftern</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>11.</td> <td>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</td> <td>300.000,00</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>12.</td> <td>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</td> <td>197.591,00</td> <td>42</td> </tr> <tr> <td>13.</td> <td>Finanzmittelfonds am Anfang der Periode</td> <td>122.049,04</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>14.</td> <td>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</td> <td>319.640,04</td> <td>122</td> </tr> </table>		Gesellschaftern			11.	Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	300.000,00	100	12.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	197.591,00	42	13.	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	122.049,04	80	14.	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	319.640,04	122
	Gesellschaftern																					
11.	Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	300.000,00	100																			
12.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	197.591,00	42																			
13.	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	122.049,04	80																			
14.	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	319.640,04	122																			
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung von jeden wesentlichen Verschlechterungen.	Es gab seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin, keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.																				
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.																				
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Nicht anwendbar. Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.																				
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.  Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Nicht anwendbar. Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe und somit auch nicht von anderen Unternehmen einer Gruppe abhängig.																				
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.	Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Veräußerung sowie der Besitz und die Verwahrung von Metallen. Des Weiteren kann die Emittentin Schuldverschreibungen ausgeben, die die Gesellschaft zur Lieferung von																				

		<p>Metallen bzw. zur Zahlung eines Geldbetrags verpflichten. Erlöse aus diesen Emissionen werden zunächst zum Erwerb von Edelmetallbarren der betreffenden Art verwendet, die physisch hinterlegt werden. Der Anleger erwirbt kein Eigentum an den physisch hinterlegten Edelmetallbarren. Diese stehen allein im Eigentum der Emittentin. Mit den Schuldverschreibungen erwirbt der Anleger lediglich einen Anspruch gegen die Emittentin auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bzw. bei Goldbarren als Basiswert auf physische Lieferung im Falle der Ausübung.</p> <p>Sofern die Emittentin unter einem anderen Prospekt Schuldverschreibungen in gleichem Volumen emittiert hat, die auf eine sinkende Wertentwicklung der Edelmetallbarren setzen, werden die Erlöse aus solchen Schuldverschreibungen nicht zum Erwerb von Edelmetallbarren der betreffenden Art verwendet. In diesem Fall wird die Emittentin die Erlöse als Cashposition halten.</p> <p>Bei der Emittentin handelt es sich um einen Edelmetallhändler und keine Zweckgesellschaft.</p> <p>Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.</p> <p>Die Emittentin hat neben der Emission von Schuldverschreibungen und den Gründungsaufwendungen nur Geschäftsaktivitäten aufgenommen, die im Zusammenhang mit diesen Emissionen stehen (Vertrieb, Marketing, Eindeckungsgeschäfte). Darüber hinaus verfolgt die Emittentin keine weiteren Geschäftsaktivitäten.</p>
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Die Emittentin steht zu 50% im Eigentum der Ophirum GmbH und zu 50% im Eigentum der Baader Bank Aktiengesellschaft. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Beteiligungen an der Emittentin. An der Ophirum GmbH sind wiederum beteiligt die FT Ophirum GmbH mit 25%, die vionsa GmbH mit 43% und die MB Kapital- und Beteiligungsgesellschaft mbH mit 32%.</p> <p>Stimmberechtigt sind lediglich die Ophirum GmbH und die Baader Bank Aktiengesellschaft.</p>

<b>Punkt</b>		<b>Abschnitt C – Beschreibung der Wertpapiere</b>
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>Die unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.</p> <p>Die Wertpapierkennnummer der Schuldverschreibungen lautet: WKN A11QDW</p> <p>Die ISIN der Schuldverschreibungen lautet: ISIN DE000A11QDW6</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „Clearstream“) hinterlegt ist. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.



C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.	<p>Die auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen verbriefen das Recht des Inhabers der Teilschuldverschreibung, von der Emittentin bei Tilgung die Zahlung eines Kündigungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags bzw. die Lieferung von Goldbarren unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen.</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p><i>Im Falle von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs von 100 Gramm Goldbarren:</i> Den Gläubigern steht ein Ausübungsrecht bzgl. der Schuldverschreibungen zu. Nach erfolgter Ausübung ist die Emittentin innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Ausübungstag und gegebenenfalls Eingangs des Rechnungsbetrags für eine nicht kostenfreie Lieferung zur Lieferung von Goldbarren verpflichtet.</p> <p>Die Schuldverschreibungsinhaber haben das Recht, erstmalig zum 15. August 2014 und danach zu jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag des Monats August eines Jahres ist, an dem sämtliche Bedingungen erfüllt sind, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Der in diesem Falle auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Kündigungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am Kündigungstag ermittelt. Der Kündigungsbetrag bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Kündigungstags festgestellt und auf der Internetseite <a href="http://www.lbma.org.uk">http://www.lbma.org.uk</a>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro 0,5 Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird.</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jährlich mit Wirkung zum 31. Januar eines Jahres zu kündigen und zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, wenn am 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres weniger als 250.000 Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter sind.</p> <p>Ferner ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, sofern u.a. aufgrund einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen oder aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen nach Treu und Glauben festgestellt wird, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Besitz, der Erwerb und die Veräußerung von Goldbarren rechtswidrig wird oder geworden ist;</li> <li>• der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen, geänderter Steuergesetzgebung oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche</li> </ul>

		<p>Behandlung); oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.</li> </ul> <p>Darüber hinaus steht der Emittentin im Falle des Eintritts einer Marktstörung, die die Lieferung von Kleinbarren für einen Zeitraum von mehr als 20 Bankarbeitstagen verhindert oder dauerhaft unmöglich macht, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.</p> <p>Die Emittentin hat zudem das Recht, die Schuldverschreibungen einmal jährlich zum 15. August eines Jahres – erstmals zum 15. August 2014 – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.</p>
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Die Wertpapiere sind bereits an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen. Die Emittentin hat den Widerruf der Zulassung der Wertpapiere mit der WKN A11QDW zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Schreiben vom 24. Februar 2017 beantragt. Die Emittentin beabsichtigt, zukünftig diese Wertpapiere nicht an einem regulierten Markt zuzulassen. An allen weiteren Börsen, an denen die Wertpapiere gelistet sind, wird die Börsennotierung im Freiverkehr aufrechterhalten. Ferner sind die Wertpapiere bereits in den Freiverkehr der Börse Berlin, der Börse München sowie der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen. Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Der Preis der Schuldverschreibungen wird dabei im fortlaufenden Handel über die Börse festgestellt und erfolgt in Abhängigkeit des Goldpreises. Die Emittentin selbst berechnet keine Preise.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	<p>Die Teilschuldverschreibungen verbriefen das Recht, unter Beachtung des Bezugsverhältnisses, einen Kündigungsbetrag (bei Kündigung) bzw. die Lieferung von Goldbarren (bei Ausübung) zu verlangen.</p> <p>Das Bezugsverhältnis der Schuldverschreibungen beträgt: 0,005, d.h. 200 Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Teilschuldverschreibungsinhabers auf Lieferung eines Kleinbarrens von 100 Gramm Gold. Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in 100 Gramm Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf den Edelmetallbarrenpreis. Der Wert der Schuldverschreibungen wird bei einem Anstieg des jeweiligen Edelmetallbarrenpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen steigen und bei einem Sinken des Edelmetallbarrenpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen sinken. Bei einem Sinken des jeweiligen Edelmetallbarrenpreises kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeits-termin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist unbegrenzt. Ausübungstag ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag eines jeden Monats ist und an dem die Bedingungen für die Ausübung erfüllt sind. Der Gläubiger ist erstmalig zum 15. August 2014 und zum jeweiligen dritten Freitag, der zugleich ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist, des Monats August eines Jahres berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankarbeitstag nach dem Erhalt der Kündigung des Gläubigers (der „Fälligkeitstag“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Gläubiger der Schuldverschreibungen bei der Clearingstelle veranlassen.

C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	<p>Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Schuldverschreibungsinhaber der Zahlstelle am Ausübungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine schriftliche Ausübungserklärung, die sämtliche erforderliche Angaben enthalten muss, übermitteln. Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Marktstörung, innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Ausübungstag und gegebenenfalls Eingang des Rechnungsbetrags für eine nicht kostenfreie Lieferung zur Lieferung von Goldbarren verpflichtet.</p> <p>Schuldverschreibungen können jeweils nur für mindestens 200 Schuldverschreibungen bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 200 Schuldverschreibungen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 200 Schuldverschreibungen, deren Anzahl nicht durch 200 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch 200 teilbar ist.</p> <p>Der Anleger erhält nach erfolgter Kündigung den Kündigungsbetrag ausgezahlt.</p> <p>Die Emittentin wird die Überweisung des Rückzahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei der Clearingstelle veranlassen.</p> <p>Die Emittentin wird durch die Lieferung der Goldbarren bzw. die Leistung der jeweiligen Zahlung an die Clearingstelle von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p>
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	<p>Der Schuldverschreibungsinhaber erhält bei Ausübung Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis geliefert. Der Ertrag richtet sich nach der Wertentwicklung der Goldbarren. Der Schuldverschreibungsinhaber erhält nach Kündigung einen Kündigungsbetrag ausbezahlt. Der Ertrag orientiert sich an der Wertentwicklung des Basiswerts und wird mittels einer Barzahlung an den Schuldverschreibungsinhaber bewirkt.</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	<p>Nicht anwendbar. Der Schuldverschreibungsinhaber erhält bei Ausübung Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis geliefert.</p> <p>Der auf jede Schuldverschreibung zahlbare Kündigungsbetrag bei Kündigung des Gläubigers wird durch die Berechnungsstelle am Kündigungstag ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing vom jeweiligen Referenzmarkt am Kündigungstag festgestellt und auf der jeweiligen Internetseite, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro 0,5 Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird.</p>
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>Der Basiswert entspricht einem 100 Gramm Goldbarren. Der Begriff „Goldbarren“ beinhaltet dabei diejenigen Goldbarren, die bezüglich ihres Feingehalts mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 995 von 1.000 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden. Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von 999,9 von 1.000, wenn die Endgültigen Bedingungen als Basiswert Goldbarren bestimmen.</p>

	Nähere Informationen zu den Goldbarren sowie zum Goldpreis sind auf der Internetseite <a href="http://www.lbma.org.uk">http://www.lbma.org.uk</a> erhältlich.
--	---

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	<p><b><u>Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren</u></b></p> <p>Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz infolge einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ausgesetzt. Die Emittentin verfügt über keine wesentlichen Vermögenswerte.</p> <p>Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung sowie des Besitzes und der Verwahrung von Edelmetallen sowie der Ausgabe von Schuldverschreibungen gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich Euro 25.000,00. Ein Anleger ist daher durch einen Kauf der Schuldverschreibungen im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.</p> <p>Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Schuldverschreibungen der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten. Ein Anleger sollte in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Schuldverschreibungsinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.</p> <p>Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt daher von der Deckung der Schuldverschreibungen durch die hinterlegten Edelmetallbarren ab. Die Anleger erwerben kein Eigentum an den physisch hinterlegten Edelmetallbarren. Diese stehen allein im Eigentum der Emittentin. Im Falle der Insolvenz der Emittentin fallen die Edelmetallbaren daher grundsätzlich in die Insolvenzmasse.</p> <p>Die Deckung erfolgt zunächst durch den Erwerb von Vermögenswerten mit den Erlösen aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen. Bei diesen Vermögenswerten handelt es sich um Edelmetallbarren. Der Eintritt verschiedener Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen. Sofern die Emittentin unter einem anderen Prospekt Schuldverschreibungen in gleichem Volumen emittiert hat, die auf eine sinkende Wertentwicklung der Edelmetallbarren setzen, werden die Erlöse aus solchen Schuldverschreibungen nicht zum Erwerb von Edelmetallbaren der betreffenden Art verwendet. In diesem Fall wird die Emittentin die Erlöse als Cashposition halten.</p> <p>Auch wenn die Emissionserlöse zunächst in Edelmetallbarren angelegt werden, besteht zumindest grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anleger kein Eigentum an den physisch hinterlegten Edelmetallbarren erwerben. Diese stehen allein im Eigentum der Emittentin. Mit den Schuldverschreibungen erwirbt der Anleger lediglich einen Anspruch gegen die Emittentin auf Zahlung eines Rückzahlungs- bzw. Kündigungsbetrages bzw. bei Goldbarren als</p>

		<p>Basiswert auf physische Lieferung im Falle der Ausübung. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen auch die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld jederzeit ändern.</p> <p>Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für die bei der Verwahrstelle eingelagerten Edelmetallbarren eine Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. besteht. Die Versicherung wird von der Verwahrstelle abgeschlossen. Zwar wird der jeweilige Edelmetallbarrenbestand gegen bestimmte Verluste und Schäden durch die Verwahrstelle versichert, doch deckt diese Versicherung nicht alle möglichen Schäden und Verluste ab. Die Versicherung deckt unter anderem die Beschädigung, den Verlust sowie die Verschlechterung der Edelmetallbarren ab. Über einen Betrag in Höhe von Euro 150 Mio. hinaus sind die Edelmetallbarren nicht versichert. Anleger sollten beachten, dass das Gesamtvolumen der von der Emittentin zu begebenden Schuldverschreibungen die Versicherungshöchstsumme von Euro 150 Mio. überschreiten kann. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich die genannte Höchstsumme der Versicherung (Euro 150 Mio.) auf alle unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen bezieht sowie auch alle Schuldverschreibungen umfasst, die möglicherweise zukünftig unter anderen Basisprospekten der Emittentin begeben werden. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird.</p> <p>Die Emittentin wird erst durch die Lieferung der Goldbarren an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Kommt es zu einem Verlust der Kleinbarren beim Transport zur jeweiligen Lieferstelle und kommt das Versicherungsunternehmen seiner Zahlungsverpflichtung aus der abgeschlossenen Versicherung nicht nach, würde dies mangels anderer zur Verfügung stehender Vermögenswerte voraussichtlich die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können.</p> <p>Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Dementsprechend stehen die Edelmetallbarren, die durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt werden, den Schuldverschreibungsgläubigern nicht vorrangig zu. Reichen die Vermögenswerte der Emittentin nicht zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Gläubiger aus, besteht somit das Risiko, dass die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihren Forderungen aus den Schuldverschreibungen teilweise oder vollständig ausfallen.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind. Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist,</p>	<p><b><u>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren</u></b>  <i>Marktrisiko:</i> Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in 100 Gramm Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf den Goldbarrenpreis. Bei einem Sinken des Goldbarrenpreises kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen.</p> <p>Für den Fall, dass der Edelmetallbarrenpreis auf null sinkt, besteht ein Totalverlustrisiko.</p> <p><b>Anleger sollten daher beachten, dass sie ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren können.</b></p>

<p>sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht</p>	<p><i>Kein Gleichlauf mit dem Goldpreis:</i> Der Goldbarrenpreis errechnet sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Gold. Der Wert der Schuldverschreibungen ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst. Für potentielle Käufer können dabei neben dem Goldbarrenpreis auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Anleger sollten beachten, dass der Wert einer Schuldverschreibung deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert eines zweihundertstel eines 200 Gramm Goldbarren entsprechen muss. Trotz steigenden Edelmetallpreisen kann daher ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.</p> <p><i>Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an den Goldbarren:</i> Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche. Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum. Eine Anlage in Schuldverschreibungen stellt keinen Kauf oder anderen Erwerb von Goldbarren dar. Im Falle der Insolvenz der Emittentin fallen die Edelmetallbaren daher grundsätzlich in die Insolvenzmasse.</p> <p><i>Handelbarkeit:</i> Die Schuldverschreibungen sind gegebenenfalls über die in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Wertpapierbörse handelbar. Es besteht keine Gewähr, dass der Handel der Schuldverschreibungen an der in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse nicht zeitweilig ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt oder die Einbeziehung von der Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse widerrufen oder zurückgenommen wird. In diesen Fällen ist es den Erwerbern zeitweilig oder dauerhaft verwehrt, die Schuldverschreibungen an der Wertpapierbörse oder einer anderen eine solche Maßnahme ergreifenden Wertpapierbörse zu veräußern. Zudem besteht keine Gewähr, dass sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, der es den Erwerbern ermöglichen würde, Schuldverschreibungen in dem Markt zu verkaufen.</p> <p><i>Marktstörungen:</i> Falls eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert, wird die Emittentin innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, ihre Lieferverpflichtungen erfüllen.</p> <p>Ein Anleger sollte auch beachten, dass die Emittentin im Falle eines Eintritts einer Marktstörung, die die Lieferung der Goldbarren für einen Zeitraum von mehr als 20 Bankarbeitstagen verhindert oder dauerhaft unmöglich macht, die Schuldverschreibungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 aber höchstens 30 Tagen außerordentlich kündigen und zum Kündigungsbetrag bei Kündigung durch die Emittentin auszahlen kann. Für die Berechnung des Kündigungsbetrags bei Kündigung durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Marktwert eines Edelmetallbarrens unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und eventuell entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern heranziehen.</p> <p><i>Rückzahlung:</i> Die Emittentin ist bei Vorliegen bestimmter Umstände zu bestimmten Zeitpunkten berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. In diesem Fall besteht ein Risiko für</p>
---	--

		<p>Anleger, die trotz der Rückzahlung weiter in Gold bzw. Goldbarren investiert sein möchten. Für sie kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Gold bzw. Goldbarren verbriefen. Der Erwerb solcher anderen Wertpapiere kann gegenüber den Schuldverschreibungen jedoch mit Nachteilen verbunden sein.</p> <p>Insbesondere besteht das Risiko eines Wertverlustes für den Fall, dass der Wert der Schuldverschreibungen zum Rückzahlungszeitpunkt unterhalb des Wertes der Schuldverschreibungen zum Erwerbszeitpunkt liegt. In diesem Fall erleidet der Anleger einen Kapitalverlust. Für die Anleger kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Edelmetalle oder Edelmetallbarren verbriefen. Sofern Anleger solche anderen Wertpapiere erwerben möchten, die die entsprechenden Edelmetalle bzw. Edelmetallbarren verbriefen, besteht keine Gewähr, dass im Zeitpunkt der Rückzahlung im Markt Wertpapiere erworben werden können, die ein im Vergleich zu diesen Schuldverschreibungen gleichwertiges Nutzen- und Risikoprofil aufweisen. Selbst wenn dies der Fall wäre, können einem Anleger zusätzliche Transaktionskosten für den Erwerb solcher Wertpapiere entstehen.</p> <p>Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen zurückzahlt und den Wert der Barren des Basiswerts durch Verkauf im Markt realisiert, besteht keine Gewähr, dass ein solcher Verkauf keine nachteiligen Auswirkungen auf den erzielbaren Barrenpreis hat. Es besteht das Risiko, dass der an die Gläubiger der Schuldverschreibungen gezahlte Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Wert der Schuldverschreibungen vor der Kündigung durch die Emittentin.</p> <p><i>Mindestausübungsmenge im Falle von Goldbarren</i>  Jeder Anleger sollte beachten, dass die Schuldverschreibungen jeweils nur für mindestens 200 Schuldverschreibungen bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können. Eine Ausübung von weniger als 200 Schuldverschreibungen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.</p> <p><i>Verlust des Goldes bei der Lieferstelle:</i> Die Emittentin wird durch die Lieferung der Kleinbarren an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Das Risiko des Verlustes des der Lieferstelle angelieferten Kleinbarren trägt der Anleger. Der Anleger kann sich daher mit seinen hieraus entstehenden Ansprüchen grundsätzlich nicht an die Emittentin halten.</p> <p><i>Handel in den Schuldverschreibungen, Preisstellung, Provisionen, Mistrade:</i> Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Preis veräußern kann. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass während Marktstörungen gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen gestellt werden können.</p> <p>Die von dem Market-Maker gestellten Preise können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen.</p> <p>Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Schuldverschreibungen kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Preis</p>
--	--	---

		<p>der Schuldverschreibungen mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen.</p> <p><i>Anfechtungsbestimmungen:</i> Die Schuldverschreibungsbedingungen beinhalten Regelungen, welche der Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Schuldverschreibungsbedingungen die Erklärung einer Anfechtung erlauben. Nach einer solchen Anfechtung kann der Schuldverschreibungsinhaber die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangen. Der in diesem Fall durch die Emittentin zurück zu zahlende Betrag kann niedriger als der aktuelle Referenzpreis der Schuldverschreibungen sein. Darüber hinaus kann der zurück zu zahlende Betrag auch niedriger sein, als der tatsächlich vom Anleger gezahlte Kaufpreis, so dass der Anleger dadurch einen Verlust erleidet.</p> <p>Die Anfechtungserklärung der Emittentin kann mit einem Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Schuldverschreibungsbedingungen bzw. endgültigen Bedingungen verbunden sein. Anleger sollten beachten, dass ein solches Angebot als angenommen gilt, sofern der Schuldverschreibungsinhaber nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des dann gemäß der Endgültigen Bedingungen zahlbaren Betrages verlangt und dass in diesem Fall die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.</p> <p><i>Marktstörungs- sowie Kündigungsbestimmungen:</i> Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen in jedem Fall über die in den Schuldverschreibungsbedingungen enthaltenen Marktstörungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Kündigungsgründe eingehend informieren.</p> <p>Unter anderem steht der Emittentin ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn z.B. der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren aufgrund u.a. einer Gesetzesänderung bzw. Gesetzesinitiative oder aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen rechtswidrig wird bzw. geworden ist. Des Weiteren kann die Emittentin zu bestimmten festgelegten Terminen die Schuldverschreibungen insgesamt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Im Fall der Kündigung durch die Emittentin wird die Emittentin den Barrenbestand auflösen und an die Anleger einen Betrag pro gehaltener Schuldverschreibung zahlen, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird. In den Fällen, in denen der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung der Goldbarren rechtswidrig wird oder geworden ist, wird zur Bestimmung des Kündigungsbetrags bei Kündigung der Emittentin ein an die Emittentin gezahlter Entschädigungsbetrag, sofern dieser gezahlt wird, berücksichtigt.</p>
--	--	---

<b>Punkt</b>		<b>Abschnitt E – Beschreibung des Angebots</b>
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Nicht anwendbar. Der Erlös der Wertpapiere wird zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere: 40.000.000



		<p>Die Valutierung der Wertpapiere erfolgte am 1. April 2014</p> <p>Angebote können an alle Personen in Deutschland erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen. In anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.</p> <p>Der Anfängliche Ausgabepreis betrug für die WKN A11QDW seinerzeit EUR 15,22.</p> <p>Kosten und Provisionen: Der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen wird fortlaufend festgestellt und auf der Internetseite der Emittentin unter <a href="https://www.ophirum.de/etp/">https://www.ophirum.de/etp/</a> veröffentlicht und kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten. Die Preissetzung erfolgt stückbezogen und ohne die Erhebung eines Ausgabeaufschlags (Agio).</p> <p>Name und Anschrift der Zahlstelle: Caceis Bank Deutschland GmbH, Lilienthalallee 34-36, 80939 München</p> <p>Name und Anschrift der Berechnungsstelle: Ophirum GmbH, Friedensstraße 6-10, 60311 Frankfurt am Main</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden ab dem 3. April 2014 fortlaufend angeboten. Ein spezielles Antragsverfahren besteht nicht. Ein Erwerb über die Börse ist möglich durch Abgabe einer Kauforder gegenüber der Wertpapierbörse. Die Preisfindung und Preisermittlung der Schuldverschreibungen erfolgen nach dem Handelsmodell der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen gehandelt werden.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte.	<p>Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen, die sich auf die zu liefernden Goldbarren bzw. den zu zahlenden Kündigungsbetrag auswirken, können Interessenkonflikte auftreten, die den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein können.</p> <p>Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in Edelmetallbarren abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.</p> <p>Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle durch die Ophirum GmbH ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Schuldverschreibungsbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.</p> <p>Die Ophirum GmbH ist neben der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle darüber hinaus als Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldver-</p>

		<p>schreibungen tätig. Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen der Ophirum GmbH weitere Aufgaben zu, die über die bloße Tätigkeit einer Berechnungsstelle hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die Ophirum GmbH ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die Ophirum GmbH im Zusammenhang mit dem Handel mit Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren.</p> <p>Die Baader Bank Aktiengesellschaft fungiert als Market-Maker für die Schuldverschreibungen, hält allerdings gleichzeitig Anteile an der Emittentin. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen der Baader Bank Aktiengesellschaft und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Baader Bank Aktiengesellschaft zum einen die Position des Market-Makers bekleidet und andererseits eine Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin ausübt.</p> <p>Herr Önder Ciftci ist zurzeit Geschäftsführer der Ophirum GmbH. Es bestehen Interessenkonflikte zwischen seinen Verpflichtungen als Geschäftsführer der Ophirum ETP GmbH gegenüber der Ophirum ETP GmbH und seinen sonstigen Verpflichtungen als Geschäftsführer gegenüber der Ophirum GmbH. Darüber hinaus ist Herr Ciftci an weiteren Gesellschaften als Gesellschafter beteiligt. In seiner Stellung als alleiniger Gesellschafter der vionsa GmbH ist er mit 43% an der Ophirum GmbH beteiligt, die ihrerseits an der Ophirum ETP GmbH beteiligt ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund dieser Gesellschafterstellungen zu Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen als Gesellschafter der vionsa GmbH bzw. der Ophirum GmbH und seinen Verpflichtungen als Geschäftsführer der Ophirum ETP GmbH kommen kann.</p> <p>Herr Florian Schopf ist zurzeit leitender Angestellter und Prokurist der Baader Bank Aktiengesellschaft, die u.a. als Market-Maker für die Schuldverschreibungen fungiert. Es bestehen daher Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen als Geschäftsführer der Emittentin und den sonstigen Verpflichtungen als leitender Angestellter und Prokurist der Baader Bank Aktiengesellschaft.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden.	<p>Nicht anwendbar. Dem Anleger werden von der Emittentin oder der Anbieterin keine Kosten für den Erwerb oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem angegebenen anfänglichen Ausgabepreis erwerben.</p> <p>Im Falle der Lieferung von Goldbarren wird die Emittentin die Kosten für die Lieferung der Goldbarren an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, dem Gläubiger in Rechnung stellen. Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger auferlegen, wenn der Gläubiger das Fehlschlagen verschuldet hat. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger grundsätzlich die Kosten für die erneute Lieferung zu tragen. Die Kosten für die Lieferung betragen anfänglich EUR 42,00 plus Mehrwertsteuer. Die Emittentin ist berechtigt, die Lieferkosten nach billigem Ermessen bei für sie veränderten Lieferkosten anzupassen. Sie wird die angepassten</p>

		Lieferkosten unverzüglich veröffentlichen.
--	--	--